



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Klaus Dahl- NABU Backnang
Telefon 07191/66145
h.klaus.dahl@web.de

Robert Auersperg
07151/66954
Robert.Auersperg@lnv-bw.de

LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt

Bürgermeisteramt Sulzbach an der Murr
Bahnhofstr. 3
71560 Sulzbach an der Murr

Weinstadt, 31.07.2018

B-Plan gemäß § 13b BauGB, Ziegeläcker III, Sulzbach an der Murr, Scopingtermin 12.07.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zahn,
sehr geehrter Herr Heinrich,

vielen Dank für die Einladung zum Scopingtermin am 12.07.2018. Für den LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis hat Herr Klaus Dahl den Termin wahrgenommen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Scopingtermin und der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen meinen wir, **dass ein Verfahren nach §13b BauGB nicht durchgeführt werden kann**. Im §13b BauGB ist unter anderem vermerkt, dass Flächen bebaut werden können, „die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“. Dies ist hier nicht der Fall. Zwischen der bebauten Fläche und der vorgesehenen neu zu bebauenden Fläche sind Wiesenflächen, Heckenstrukturen und ein ehemaliger Hohlweg mit Hecken.

Für den Fall, dass eine Bebauung nach §13b BauGB nicht in Frage kommt, ist gemäß §1a BauGB der Nachweis zu führen, dass Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung durchgeführt worden sind.

Geschützte Biotop nach §30 BNatSchG und §33 NatSchG BW

Das Biotop Feldgehölze „Gallenhalde“ wird durch die Erschließung zerschnitten. Dadurch wird der vorhandene Biotopverbund in Nord- Südrichtung erheblich gestört. Ein Antrag auf eine Ausnahme von den Verboten nach §30 Abs.2 BNatSchG kann nur dann Erfolg haben, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich ist vor Beginn von Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen erfolgreich durchzuführen.

Das Biotop Feldgehölz und Hecke „Neuwiesen“ wird durch das nahe Heranrücken der Bebauung und die dann vorhandenen Hausgärten in seinem Wert erheblich geschädigt. Auch hier ist ein Antrag auf eine Ausnahme von den Verboten nach §30 Abs.2 BNatSchG mit den daraus resultierenden Folgen zu stellen.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die beiden gesetzlich geschützten Biotop müssen auf Dauer gesichert werden. **Ein Pflegeplan mit regelmäßigem Monitoring ist erforderlich.**

Das (gelöschte) Biotop „Hohlweg Großäcker“, hat Bestandsschutz. Die Feldhecken und der Hohlweg sind gesetzlich geschützte Biotop.

Ein Feldgehölz von etwa 30m x 30m mit den Koordinaten 35 35 957 / 54 30 513 im Norden des Gebietes, das ebenfalls als Biotop nach § 30 BNatSchG anzusehen ist, wurde im Winter 2017/Frühjahr 2018 entfernt (Auf Google Earth 2017 und in dem Plan zu den Faunistischen Untersuchungen ist dieses Feldgehölz noch zu sehen). 2017 konnte in der Nähe dieses Feldgehölzes der Neuntöter beobachtet werden.

Wir bitten um Mitteilung, warum dieses Feldgehölz entfernt worden ist und ob eine Ersatzpflanzung erfolgt ist.

Zauneidechsen

Zu welcher Tageszeit wurde nach den Zauneidechsen gesucht? Am 30.07. und 29.08.2017 erfolgte die Suche bei 25° C bzw. 24 ° C; bei dieser Temperatur haben die Tiere ihre "Betriebstemperatur" längst erreicht; sie sind nicht mehr auf ihren Sonnenplätzen, sondern sie sind unterwegs auf Beutefang und nur noch schlecht zu beobachten.

Es wurden insgesamt 13 Zauneidechsen beobachtet; Maximum bei **einer** Begehung waren fünf Zauneidechsen. Unklar ist, warum man diese fünf als Grundlage für die Bestandsberechnung nimmt. Hier fehlen detaillierte Angaben, wie viele Eidechsen man wann und wo an den einzelnen Beobachtungstagen gesehen hat.

Diese Zauneidechsen sollen umgesiedelt werden. **Umsiedlungen von Eidechsen sind immer sehr problematisch.** Als Beispiel dafür können Umsiedlungen nach Steinheim/Murr angeführt werden. Nach der Umsiedlung von über 100 Zauneidechsen konnte im darauffolgenden Jahr nur ein Exemplar gesichtet werden.

Umsiedlungen von Zauneidechsen sind bekanntermaßen meist erfolglos und werden deshalb von uns abgelehnt.

Nach dem Papier der LUBW von 2014 dürfen nur 5% einer Population umgesiedelt werden; dazu ist es aber notwendig, die Größe der lokalen Population festzustellen. Dazu müssen ausgewiesene Reptilienexperten, an mindesten drei Terminen, das Gebiet untersuchen, um zu einer Einschätzung zu kommen. Dies ist aber nicht geschehen, man geht einfach von einem mittleren bis guten Erhaltungszustand aus. Das bedeutet nach LUBW 100 Zauneidechsen. Da aber mindesten $5 \times 10 = 50$ Tiere zu erwarten sind, wären dies 50 % der lokalen Population. Damit ist die Umsiedlung unzulässig, es ist deshalb eine Genehmigung nach §45 BNatSchG durch das Regierungspräsidium erforderlich!

Eine **Ausnahme** kann danach nur dann zugelassen werden, wenn nach **§ 45 BNatSchG, Abs7, Ziffer5** „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ gegeben ist. Der Bau von etwa 20 Einfamilienhäusern mit überdimensionierten Grundstücksflächen begründet unserer Ansicht nach keine Ausnahme.

Auf die Ausführungen der LUBW „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ von Manfred Laufer weisen wir hin.

Sollte wider Erwarten die Umsiedelung der Zauneidechsen doch genehmigt werden, sind die Ersatzbiotope detailliert zu benennen. Es ist zu untersuchen, ob diese Flächen nicht bereits von Zaun- oder Mauereidechsen besiedelt sind.

Schlingnatter

Nach der Verbreitungskarte der LUBW gibt es im Gebiet um Sulzbach Schlingnattern (Martin Welte 2017). Die benachbarten, oberhalb liegenden Streuobstwiesen waren vor langer Zeit Weinberge (Sturzweinberg, Flurkarte von 1832); gerade in solchen Gebieten kommen Schlingnattern vor. Wir fordern, dass zur Schlingnatter vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.

Schmetterlinge

Es ist unverständlich warum für, nach der FFH- Richtlinie streng geschützte, Schmetterlinge keine Untersuchung durchgeführt wurde. In der Nähe von Lauter wurde in den letzten Jahren recht häufig der **Große Feuerfalter** beobachtet. Herr Thorsten Götz hat in seiner Diplomarbeit von 2009 „Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in der Backnangerbucht“ gezeigt, dass gerade auch Streuobstwiesen für die Eiablage genutzt werden.

In dem Bereich der Hecken und des Hohlwegs kommen potentielle Nahrungspflanzen der **Spanischen Flagge** (*Callimorpha quadripunctaria*), wie Brennessel und Himbeere, vor. Da diese Art im Wald oberhalb der Ziegeläcker recht häufig ist, muss auch danach gesucht werden.

Wir fordern zu den genannten Schmetterlingsarten, aber auch zu anderen Schmetterlingsarten, wie zum Beispiel dem Rotkleebläuling, weitere Untersuchungen.

Vögel

Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind mindestens sechs Begehungen während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen werden gemäß der artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnisse werden tabellarisch dokumentiert.

In der Regel erfolgen die Erfassungen von Ende März bis Mitte Juli und sind wie beschrieben zu dokumentieren.

Wendehälse rufen vor allem bei ihrer Ankunft im Brutgebiet. Wenn am 20.04. ein Wendehals beobachtet / gehört werden konnte, so kann es durchaus sein dass sie auch dort gebrütet haben. Beobachtungstermine im 20-Tage-Abstand reichen nicht aus um, eine Aussage zu machen. Bei einer streng geschützten Art wie dem Wendehals wären weitere Beobachtungstermine erforderlich gewesen.

Selbst wenn diese Art hier nicht brütet, so fehlt durch die Bebauung ein Nahrungshabitat auf dem Zug. Da der Wendehals eine streng geschützte Vogelart ist, ist für diese Art ein Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auszufüllen.

Kaum beachtet wird das Vorkommen des **Neuntötters**. Aufgrund der Gegebenheiten (Heckenstrukturen) handelt es sich hier um ein potentiell Brutgebiet. Der Neuntöter ist eine Art nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind vom Aussterben bedrohte, besonders schutzbedürftige Arten, und zwar aufgrund geringer Bestände oder kleiner Verbreitungsgebiete oder ihrer Habitatsansprüche.

Für Arten nach Anhang I sollen nach LUBW in der EU besondere Maßnahmen anzuwenden, um ihre Erhaltung sicher zu stellen. Nach LUBW braucht der Neuntöter "reich strukturierte Landschaften mit einem guten Nahrungsangebot und am besten noch dornige Hecken".

Fledermäuse

Es wurden **nur zwei Untersuchungen**, davon eine bei 14° C (um welche Uhrzeit hatte es 14°C?) durchgeführt. Von wann bis wann (Uhrzeiten) haben die Untersuchungen stattgefunden? Wir meinen, dass zwei Untersuchungen zu wenig sind.

Wir bitten um Mitteilung, wie die Untersuchungen durchgeführt worden sind. Wurden Batrekorder eingesetzt? Wurden die Baumhöhlen und nicht einsehbare Hohlräume an Gebäuden mit einem Endoskop untersucht?

Das Aufhängen von Fledermauskästen für CEF- Maßnahmen ist nach neuen Erkenntnissen meist nicht erfolgreich. Es wird eine Beeinträchtigung des Fledermausvorkommens in Kauf genommen. Wir verweisen auf den Artikel „**Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Andreas Zahn und Matthias Hammer, Anliegen Natur 2017, S. 27ff**“

Die Untersuchungen zeigen, dass zumindest die Zwergfledermaus in diesem Gebiet ihr Jagdgebiet hat. Durch den Wegfall des Jagdgebiets wird diese eine Art auch ohne direkte Tötung durch Verlust ihres Nahrungshabitats stark beeinträchtigt, was wiederum ist ein Verstoß gegen §44 BNatSchG ist

Die Vorhabensträger müssen deshalb eine Antrag auf Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG mit der Darlegung, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Auersperg, LNV-Arbeitskreis Rems-Murr